

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

Kantonaler Richtplan

Anpassung 2021

Einwendungsbericht

Solothurn, 18. November 2022

Impressum

Herausgeber:

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

Bearbeitung:

Amt für Raumplanung, Solothurn

Inhaltsverzeichnis

Inhalt der Anpassung 2021	2
Verfahren	2
Öffentliche Auflage	2
Eingaben	2
Vorprüfung des Bundes.....	2
Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis	3
Allgemeines.....	3
V-2.2 Kantonsstrassen.....	3
E-1.2 Grundwasser	4
E-1.3 Wasserversorgung	7
Weiteres Verfahren	10
Anhang.....	11
Auswertung der Eingaben	11
Liste der Einwendenden.....	39

Inhalt der Anpassung 2021

Mit der Anpassung 2021 wird der kantonale Richtplan in folgenden drei Kapiteln angepasst:

- V-2.2 Kantonsstrassen: Zubringer Dornach/Aesch an die A18: Änderung der Abstimmungskategorie von Festsetzung zu Zwischenergebnis
- E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung: Festsetzung von Grundwasserschutzarealen sowie Festlegung von Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung

Verschiedene Kapitel werden zudem fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

Verfahren

Öffentliche Auflage

Das Verfahren zur Anpassung des Kantonalen Richtplans erfolgt nach § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2021 fand vom 21. Februar bis am 5. April 2022 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die betroffenen Gemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2022. Aufgrund der regional unterschiedlichen Winter- und Frühlingsferien wurde die gesetzlich vorgeschriebene 30-tägige Auflagezeit um zwei Wochen verlängert. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Eingaben

Während der öffentlichen Auflage haben sich 78 Einwendende zur Richtplananpassung 2021 geäußert. Teilweise wurden die Eingaben von mehreren Personen unterzeichnet (Sammeleingaben).

Stellung genommen haben:

- 13 Gemeinden, davon eine aus dem Kanton Bern
- 1 Regionalplanungsorganisation
- 3 Kantone
- 18 Organisationen und Verbände
- 3 Unternehmen
- 40 Privatpersonen (mit total 458 Unterschriften)

Die Auswertung nach Thema der Anpassung sieht wie folgt aus:

- Zubringer Dornach/Aesch an die A18 (Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen): 42 Einwendungen
- Grundwasserschutzareale und Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung (Kapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung): 34 Einwendungen
- 2 Einwendende hatten keine Bemerkungen zu den Anpassungen

Vorprüfung des Bundes

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Richtplananpassung 2021 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht liegt vor (datiert vom 14. Juli 2022).

V-2.2 Kantonsstrassen

Die Anpassung des Richtplaneintrags Anschluss Dornach/Aesch an die A18 (Umklassierung in den Koordinationsstand Zwischenergebnis) ist für den Bund nachvollziehbar. Er weist darauf hin, dass bei der weiteren Planung der Linienführung die Störfallvorsorge bezüglich Rohrleitungen (Erdgashochdruckleitungen) zu berücksichtigen ist.

E-1.2 Grundwasser

Der Bund anerkennt, dass mit der Festsetzung von sechs neuen Grundwasserschutzarealen die letzten freien und geeigneten Gebiete in den Schottergrundwasservorkommen der Talauen des Mittellands für künftige Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gesichert werden. Er begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen, die einen wichtigen Schritt zur Sicherung der heutigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung im Kanton Solothurn darstellen. Beim Grundwasserschutzareal «Egerkingen-Oberbuchsiten» stellt er fest, dass angrenzend der Hub Neuendorf von Cargo Sous Terrain mit Tunnelanschluss geplant wird. Im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassung wird der Kanton aufgefordert zu prüfen, ob ein Konflikt zwischen den beiden Vorhaben entstehen könnte, und aufzuzeigen, wie die beiden Vorhaben vereinbart werden können.

E-1.3 Wasserversorgung

Der Bund begrüsst die mit der Festlegung von Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung vorgenommene Stärkung des Themas Wasserversorgung, dem vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend grosse Bedeutung zukommt.

Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis

Allgemeines

In diesem Kapitel werden die Schwerpunkte der Einwendungen - gegliedert nach Kapiteln - wiedergegeben und generell erläutert. Unter «Ergebnis» wird aufgezeigt, welche Änderungen an den Richtplanbeschlüssen aufgrund der Einwendungen und der Vorprüfung des Bundes gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen werden. Die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage bzw. des bestehenden Richtplans sind **blau** dargestellt. Die detaillierten Stellungnahmen zu den Eingaben sind im Anhang zu finden.

V-2.2 Kantonsstrassen

Einwendungen

Zu dieser Anpassung haben sich die Gemeinde Dornach, zwölf Organisationen/Verbände und 28 Private, ein Unternehmen sowie der Kanton Basel-Landschaft geäussert. Die eingegangenen Eingaben fallen kontrovers aus: Ein Teil der Einwendend begrüsst die Richtplananpassung, ein anderer Teil fordert die Beibehaltung des bestehenden Richtplaneintrags und eine Minderheit wünscht, das Vorhaben gänzlich aus dem Richtplan zu streichen. Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, das Richtplanverfahren zu sistieren und gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden nach einer gemeinsam getragenen Lösung zu suchen.

Stellungnahme

Seit der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung haben Gespräche zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft sowie den beiden Gemeinden Aesch BL und Dornach SO stattgefunden. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde beschlossen, in einem ergebnisoffenen Prozess nochmals sämtliche Lösungsansätze zur Birsquerung in Zusammenhang mit dem Zubringer Dornach/Aesch gemeinsam zu

prüfen. Ziel ist es, innert nützlicher Frist eine gemeinsame Lösung zu finden, die den Anliegen aller involvierten Akteure und der Entwicklung des Birsraums als Ganzes ausgewogen Rechnung trägt.

Ergebnis

Für die Dauer des Findungsprozesses wird die Richtplananpassung betreffend den Zubringer Dornach / Aesch an die A18 im Kanton Solothurn sistiert.

Beschlüsse:

Vorhaben

V-2.2.6

Der Kanton legt folgende Projekte als Bauvorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Zubringer Dornach/Aesch an die H18 (Planquadrat E2)

Handlungsanweisungen: Für den Zubringer Dornach/Aesch an den Vollanschluss H18 wurde zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Vorprojekt erstellt. Das Projekt ist in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Basel, dem Bahnangebot STEP Ausbauschnitt 2030 (insbesondere Bahnhaltestelle «Dornach Apfelsee»), dem Vollanschluss Aesch an die H18 und der Ortsplanung Dornach weiter zu bearbeiten. Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) koordiniert das Vorhaben mit dem Kanton Basel-Landschaft.

V-2.2.7

Der Kanton legt folgende Projekte fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

~~Zubringer Dornach/Aesch an die A18 (Trasseesicherung) (Planquadrat E2)~~

~~Handlungsanweisungen: Mit dem Bau eines Zubringers zum Vollanschluss A18 in Aesch soll Dornachbrugg vom Verkehr entlastet werden. Mittelfristig ist eine neue Birsquerung vorgesehen. Die Linienführung des Zubringers ist im Rahmen eines Prozesses in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Basel, der Bahnhaltestelle Dornach Apfelsee, dem Vollanschluss Aesch sowie der Ortsplanung Dornach zu vertiefen. Für die möglichen Varianten nördlich und südlich des Birsbogens wird die notwendige Raumsicherung vorgenommen. Grundlage für die weiteren Arbeiten bildet der Bericht «Zusatzauftrag Zubringer» vom Juni 2021. Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) koordiniert das Vorhaben mit dem Kanton Basel-Landschaft und stimmt sich mit den Gemeinden und dem Verein Birsstadt ab.~~

E-1.2 Grundwasser

Einwendungen

Zur Festsetzung von neuen Grundwasserschutzarealen haben sich die betroffenen Gemeinden und potenziell betroffene Privatpersonen sowie Organisationen und Verbände geäußert. Kritische bis ablehnende Stellungnahmen erfolgten insbesondere zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufgrund von möglichen Bewirtschaftungseinschränkungen, sollten in den Grundwasserschutzarealen zu einem späteren Zeitpunkt Grundwasserfassungen mit Grundwasserschutzzonen errichtet werden. Betroffen davon waren vor allem die Gebiete Gillacker (Erlinsbach SO), Egerkingen-Oberbuchsiten und Oensingerfeld Nord (Oensingen).

Stellungnahme

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen wird die Trinkwasserversorgung zukünftiger Generationen frühzeitig und vorsorglich gesichert. In den Grundwasserschutzarealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gibt es in Grund-

wasserschutzarealen keine Einschränkungen. In einigen Arealen ist die Betroffenheit der Landwirtschaft sehr gross. In diesen wird das Amt für Umwelt hydrogeologische Felduntersuchungen durchführen, um die Lage und Grösse der Areale zu optimieren. Nebst den hydrogeologischen und fassungstechnischen Bedingungen, welche den Handlungsspielraum vorgeben, werden die betroffenen Bewirtschafter in die Lösungsfindung einbezogen.

Ergebnis

Die Festsetzung der Grundwasserschutzareale Gillacker (Erlinsbach SO), Egerkingen-Oberbuchsiten und Oensingerfeld Nord (Oensingen) wird sistiert. Für diese Gebiete werden zuerst weitere Abklärungen vorgenommen. Aus diesem Grund wird der bestehende Planungsauftrag E-1.2.3 beibehalten. Das bestehende Grundwasserschutzareal Dängertfeld (Däniken) wird als lokal bedeutend im Richtplan aufgenommen. Die laufenden hydrogeologischen Untersuchungen am Standort Schachen (Obergösgen) deuten darauf hin, dass in diesem Raum tatsächlich das Potential für eine regional bedeutende und bundesrechtskonform schützbare Fassung vorhanden ist. Die Bürgergemeinde Obergösgen als Trägerin der Wasserversorgung Obergösgen sieht deshalb vor, in den nächsten Jahren in diesem Gebiet eine Fassung zu realisieren. Angesichts des Fortschritts der Planung sieht das Bau- und Justizdepartement davon ab, das Schutzareal Schachen (Obergösgen) im Richtplan festzusetzen, sondern wird zu gegebener Zeit die neue Fassung als regional bedeutend im Richtplan aufnehmen.

Beschlüsse:

Planungsgrundsätze

E-1.2.1

Der Kanton sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen mit einer nachhaltigen Nutzung als wertvolle Lebensgrundlage erhalten bleiben und der heutige wie auch künftige Bedarf an Trinkwasser mit qualitativ einwandfreiem Grundwasser gedeckt werden kann. Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung stammt aus bundesrechtskonform geschützten Grundwasserfassungen. Bei konkurrierenden Interessen mit Nutzungs- und Zielkonflikten, wie z.B. beim Hochwasserschutz und dem Lebensraum der Gewässer, ist dem Grundwasserschutz einen hohen Stellenwert beizumessen.

Planungsaufträge

E-1.2.3

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet bei Bedarf zusätzliche Grundwasserschutzareale aus zur Sicherung der zukünftigen Grundwasseranreicherung und -fassung aus.

E-1.2.4

Der Kanton (Amt für Umwelt) bezeichnet Gebiete, in welchen eine Grundwasserwärmenutzung nicht zugelassen bzw. nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

E-1.2.5

Die Gemeinden prüfen bei der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), für welche Grundwasserfassungen weiterhin ein öffentliches Interesse besteht. Sie berücksichtigen dabei Nutzungskonflikte und das Gefährdungspotential in der Grundwasserschutzzone, die Grundwasserqualität, regionale Planungen und alternative Wasserbezugsmöglichkeiten.

E-1.2.6

Die Gemeinden sorgen gemeinsam mit den Trägern der Wasserversorgung dafür, dass bei Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse die Grundwasserschutzzonen bundesrechtskonform ausgeschrieben, überprüft oder angepasst werden (inkl. Reglemente).

E-1.2.7

Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Trägern der Wasserversorgung in mit Nitrat, Pflanzenschutzmitteln oder anderen Nähr- und Schadstoffen belasteten Einzugsgebieten Massnahmen im Sinne von Art. 62a Gewässerschutzgesetz bzw. Art. 29 sowie 47 Gewässerschutzverordnung zur Sanierung des verunreinigten Grundwassers.

E-1.2.8

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet zur Sanierung verunreinigter Grundwasservorkommen oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen besteht bei Bedarf unterirdische Zuströmbereiche aus.

Vorhaben

E-1.2.9

Der Kanton legt folgende Grundwasserschutzareale fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Gemeinde	Bezeichnung	Bedeutung	Status	Grundwasser- gebiet	Plan- quad- rat
Gerlafingen, Kriegstetten, Obergerlafingen, Recherswil	Oberes Wasser- amt	regional	bestehend	Emme	E9
Handlungsanweisungen: Areal in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen und Interessen im Umfeld des Autobahnanschlusses Kriegstetten überarbeiten sowie an die bestehende Bundesgesetzgebung anpassen.					
Balsthal	Moosmatt	lokal	bestehend	Thal	F5/6
Däniken	Dängertfeld	lokal	bestehend	Aare	K5
Fulenbach	Aaregäu	lokal	bestehend	Aaregäu	H/16
Deitingen, Subingen	Äusseres Wasser- amt	regional	geplant	Emme	E/F8
Handlungsanweisungen: Eine künftige Grundwasserentnahme darf den erforderlichen Wasserbedarf und damit die Schutzziele des interkantonalen Naturschutzgebiets Mürgelibrunnen nicht beeinträchtigen.					
Erlinsbach	Gillacker	regional	geplant	Aare	K4
Schönenwerd	Schachenwald	regional	geplant	Aare	K4
Egerkingen, Oberbuchsiten	Egerkingen-Ober- buchsiten	regional	geplant	Dünnern	H5
Handlungsanweisungen: Bei der Planung und Realisierung einer Trinkwasserfassung ist das TWW-Objekt 10608 Allmend zu berücksichtigen: Allfällige Massnahmen an belasteten Standorten im TWW-Objekt, welche sich aus der Ausscheidung des Schutzareals und einer späteren Realisierung einer Fassung ergeben, sind mit den Schutzzielen des TWW-Objekts abzustimmen.					
Obergösgen	Schachen	regional	geplant	Aare	J4
Oensingen	Oensingerfeld Nord	regional	geplant	Dünnern	G6

Handlungsanweisungen für alle geplanten Areale: Die Areale werden in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden. Dabei ist eine land- und forstwirtschaftlich verträgliche Umsetzung sicherzustellen.

E-1.3 Wasserversorgung

Einwendungen

Zur Festlegung von Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung gab es wenige Einwendungen. Es äusserten sich insbesondere betroffene Gemeinden sowie Verbände und Organisationen. In den Eingaben wurde für einige Fassungen die Aufnahme als regional bedeutend bzw. die Streichung der regionalen Bedeutung gefordert.

Stellungnahme

Als regional bedeutend werden Fassungen klassiert, welche eine Mindestergiebigkeit erfüllen, aber gleichzeitig auch über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone verfügen oder wenn eine solche sich nach heutigem Kenntnisstand ausscheiden und umsetzen lässt. Die Anforderungen an die Ausscheidung und den Vollzug von Grundwasserschutzzonen unterscheiden sich grundsätzlich nicht zwischen Fassungen von regionaler oder lokaler Bedeutung. Es gelten dieselben Vorgaben gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Bei den regional bedeutenden Fassungen und damit den besten und wichtigsten Fassungen im Kanton bzw. in einer Region sollen die Bestimmungen zum Grundwasserschutz jedoch konsequent und prioritär umgesetzt werden. Weiter erhalten sie durch diese Klassierung ein höheres Gewicht in der Interessensabwägung.

Ergebnis

Bei den regionalen Grundwasserpumpwerken gibt es mit Ausnahme des PW Laupersdorf (Bettimat), das nicht als regional bedeutend festgesetzt wird, keine Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage. Bei den regionalen Quellfassungen werden die beiden Fassungen Sagiweidquelle (Mümliswil-Ramiswil) und Bärenmatt-, Bachquelle (Laupersdorf) nicht als regional bedeutend festgesetzt. Die Sagiweidquelle ist heute noch ungefasst und weist einen wertvollen Quelllebensraum auf. Die Fassungen in Laupersdorf (Pumpwerk und Quellen) gehören zu den bedeutendsten Wasserbezugsorten im Thal. Eine Festlegung als regional bedeutend sollte erneut geprüft werden, wenn die Auswirkungen der laufenden Gesetzesanpassungen (Ausscheidung von Zuströmbereichen) wie auch der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen bekannt sind.

Beschlüsse:

Planungsgrundsätze

E-1.3.2

Die Grundwasserfassungen verfügen über bundesrechtskonform ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen. Fassungen von regionaler Bedeutung und die dazugehörigen Grundwasserschutzzonen werden prioritär geschützt.

Vorhaben

E-1.3.7

Der Kanton legt folgende Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Regional bedeutende Grundwasserpumpwerke:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessionsmenge [l/min]
G1	Schnottwil	Sagiacker	617
G2	Buchegg	Kyburgmatten	2400 ¹
G3	Breitenbach	Längacker	1800
G4	Luterbach	XI (Neumatt)	5700
G5	Gerlafingen	Lerchenfeld	6000
G6	Obergerlafingen	Tannwald	1500 ²
G7	Luterbach	Ruchacker	10000
G8	Luterbach	Dörnischlag	15000
G9	Recherswil	Erlenmoos	3600 ³
G10	Laupersdorf	Laupersdorf (Bettimatt)	1200
G11	Oensingen	Moos	6250
G12	Neuendorf	Neufeld	6000
G13	Kappel	Zelgli	8000
G14	Olten	Gheid	18000
G15	Dulliken	Ey	3600
G16	Gretzenbach	Aarenfeld	5000 ⁴
G17	Erlinsbach	Gillacker	3000

Regional bedeutende Quellfassungen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Konzessionsmenge [l/min]	Mittl. Schüttmenge [l/min]
Q1	Grenchen	Tunnelquellen	3600	3150
Q2	Kleinlützel	Amsbergquelle	300	500
Q3	Lütterswil-Gächliwil	Grabenöliquellen	keine	235
Q4	Metzerlen-Mariastein	Riedquelle	500	400

¹ Ausbaukapazität bis zu 14000 l/min

² Ausbaukapazität bis zu 5520 l/min

³ Ausbaukapazität bis zu 6600 l/min

⁴ Ausbaukapazität bis zu 10000 l/min

Einwendungsbericht der Richtplananpassung 2021

Q5	Selzach ⁵	Stollenmatt- und Känelmoosquellen	1000	765
Q6	Bellach	Römersmattquellen	2000	1500
Q7	Lüsslingen-Nennigkofen	Mooshubel-, Riedli- und Stal- lerenquelle	700	450
Q8	Witterswil	Hollenquelle	360	400
Q9	Hofstetten-Flüh	Sternenbergquelle	800	800
Q10	Langendorf	Brüggmoosquellen	1500	2300
Q11	Rüttenen	Widlisbachquelle		
Q12	Herbetswil	Gräbliquelle	800	600
Q13	Erschwil	Hammer-, Schemel-, Walken- quelle	1500	1500
Q14	Herbetswil	Hammerrainquelle	1500	1600
Q15	Aedermannsdorf	Weidquelle	415	400
Q16	Mümliswil-Ramiswil	Sagiweidquelle	Noch ungefasst	1300
Q17	Laupersdorf	Bärenmatt-, Bachquelle	600	450
Q18	Büren	Duffquelle	240	400
Q19	Büren	Hochwaldquelle	500	600
Q20	Mümliswil-Ramiswil	Katzensteggquelle	700	550
Q21	Balsthal	Palmen- und Friedhofquelle	1200	650
Q22	Hägendorf	Tüfelsschluchtquellen ⁶	1200	900
Q23	Lostorf	Vollenbrunnenquellen	1800	600
Q24	Lostorf	Falkensteinquellen	1200	800
Q25	Grenchen	Grabenbachquelle ⁷	2900	1100
Q26	Oberdorf	Obermatt- und Roseggquel- len	750 ⁸	600

⁵ Ohne Pumpwerk Obermatt und Obermattquellen

⁶ Ohne Buchmatt- und Bärenwilquellen

⁷ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt

⁸ Konzession in Vorbereitung

Q27	Deitingen	Mürgelenquellen ⁹	ehehaftes Recht ¹⁰	1850
-----	-----------	------------------------------	----------------------------------	------

Weiteres Verfahren

Die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen im Kanton Solothurn, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 PBG gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

⁹ Von ausserkantonaler Wasserversorgung genutzt

¹⁰ Ehehafte Rechte sind private Rechte an einem heute öffentlichen Gewässer, die zu einer Zeit begründet worden sind, als dieses Gewässer noch nicht öffentlich war.

Anhang

Auswertung der Eingaben

Hinweis: In der Tabelle werden nur die Anträge der Einwendenden, nicht deren Begründung, dargestellt. Die Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements kann sich jedoch auch auf Aspekte beziehen, die in der Begründung der Einwendung genannt wurden. Die Anträge sind teilweise gekürzt. Ähnlich lautende Anträge verschiedener Einwendender werden zusammengefasst. Die Einwendenden sind in der letzten Spalte aufgeführt. Die Liste dazu befindet sich am Ende.

Nr.	Antrag	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements (BJD)	Einwendende (grau unterlegt: berechtigt zur Beschwerde nach § 64 PBG)
Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen			
1.	Zustimmung zur Anpassung des Richtplans, das Vorhaben Anschluss Dornach/Aesch an die A18 soll in den Koordinationsstand Zwischenergebnis umklassiert werden.	Seit der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung haben Gespräche zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft sowie den beiden Gemeinden Aesch BL und Dornach SO stattgefunden. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde beschlossen, in einem ergebnisoffenen Prozess nochmals sämtliche Lösungsansätze zur Birsquerung in Zusammenhang mit dem Zubringer Dornach/Aesch gemeinsam zu prüfen. Ziel ist es, eine gemeinsame Lösung zu finden, die den Anliegen aller involvierten Akteure und der Entwicklung des Birsraums als Ganzes ausgewogen Rechnung trägt. Für die Dauer dieses Findungsprozesses wird die Richtplananpassung betreffend den Zubringer Dornach/Aesch an die A18 im Kanton Solothurn sistiert.	011, 305, 307, 308, 310, 313, 314, 315, 402, 405, 406, 407, 408, 409, 411, 412, 415, 416, 417, 418, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 429
2.	Ablehnung der Anpassung des Richtplans, das Vorhaben Anschluss Dornach/Aesch an die A18 soll im Koordinationsstand Festsetzung belassen werden.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 1.	102, 300, 301, 302, 303, 306, 400, 404, 413, 414, 420, 428, 435, 441

Kapitel E-1.2 Grundwasser und Kapitel E-1.3 Wasserversorgung			
3.	Die Gemeinde Gerlafingen hat keine Änderungsbegehren anzumelden. Im Gegenteil, die Vorhaben sowie die Handlungsempfehlungen im Kapitel E-1.2.7, insbesondere die Empfehlung im Umfeld des Autobahnanschlusses Kriegstetten werden begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.	001
4.	<p>Die Gemeinde Egerkingen fordert, auf eine Festsetzung von Grundwasserschutzarealen sowie die Festlegung von Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung im Gebiet Egerkingen - Oberbuchsiten, bis nachstehende Punkte geklärt sind:</p> <p>a) Vorliegen rechtsverbindlicher Angebote für einen Realersatz an die Direktbetroffenen und/oder;</p> <p>b) Vorliegen rechtsgültiger Vereinbarungen mit den Direktbetroffenen über jährliche Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen, Eigentumsbeschränkungen, Ertragsausfälle und betriebliche Mehraufwendungen und damit Vorliegen der Erkenntnisse über die Auswirkungen auf den Wasserpreis für den Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu;</p> <p>c) Vorliegen eines Nachweises über die tatsächlich mögliche Menge Grundwasser, die im Gebiet Egerkingen - Oberbuchsiten gewonnen werden kann;</p> <p>d) Vorliegen der Strategien und der Gesetzesrevision auf Bundesebene zur Umsetzung der Motion 20.2635 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche»;</p> <p>e) Vorliegen eines Nachweises über den erwarteten Karstwasserzutritt im Untergrund im vorgesehenen Bereich Egerkingen - Oberbuchsiten;</p> <p>f) Argumentarium, weshalb es im Raum Egerkingen - Oberbuchsiten zwei Standorte braucht.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen und das Richtplanverfahren für das Gebiet Egerkingen – Oberbuchsiten sistiert. Die vorhandenen Daten weisen darauf hin, dass im Raum Oberbuchsiten - Egerkingen mit grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Menge an qualitativ einwandfreiem Karstgrundwasser in die Dünnernschotter übertritt. Die Nutzung dieses Karstwasservorkommens ist für das Soloturner Wassernetzwerk SWAN von zentraler Bedeutung, da es eine alternative Ressource mit anderem Risikoprofil als das heute im Dünnergäu genutzte Schottergrundwasser darstellt. Das BJD teilt jedoch die Bedenken der Einwohnergemeinde Egerkingen, dass Ort und Umfang des Karstwasserübertrittes noch unzureichend bekannt sind und für eine möglichst landwirtschaftsverträgliche Umsetzung weitere Untersuchungen notwendig sind. Das BJD sistiert daher das Grundwasserschutzareal Egerkingen - Oberbuchsiten und verzichtet im Rahmen der laufenden Richtplananpassung vorerst auf dessen Festsetzung im Richtplan.</p> <p>Nichtdestotrotz behält das Gebiet für die Sicherung der Wasserversorgung für die ganze Region eine grosse Bedeutung. Das AfU sieht vor, ab nächstem Jahr hydrogeologische Felduntersuchungen durchzuführen, um anschliessend den optimalen Standort einer künftigen Fassung mit allen beteiligten Akteuren definieren zu können. Nebst den hydrogeologischen und fassungstechnischen Randbedingungen, welche den Handlungsspielraum vorgeben, ist zusammen mit den betroffenen Bewirtschaftern eine verträgliche Umsetzung anzustreben. Dabei werden auch Gebiete an-</p>	002

		<p>grenzend zum bisher vorgeschlagenen Areal in Betracht gezogen und überprüft. Ebenso werden die regionalen Wasserversorger im Raum Gäu - Olten in die Planung miteinbezogen. Ferner wird das AfU prüfen, ob sich das Karstwasser auch direkt im Fels mit vertikalen oder horizontalen Bohrungen erschliessen lässt, um die Nutzungsbeschränkungen in der Talebene für die Landwirtschaft möglichst gering halten zu können. Erst wenn die heute noch offenen Fragen geklärt sind und ausreichend belastbare Daten zum Karstwasserübertritt vorliegen, soll das Areal in optimierter Form in einer späteren Richtplananpassung im Richtplan festgesetzt werden. Fragen zu allfälligem Realersatz und Entschädigungen können erst nach Vorliegen eines optimierten Konzeptes in den dannzumal nachgelagerten Nutzungsplanverfahren behandelt werden. Das BJD weist darauf hin, dass ein Grundwasserschutzareal selbst noch zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen führt, sondern erst die spätere Überführung in einen Fassungsstandort mit dazugehöriger Grundwasserschutzzone.</p>	
5.	<p>Die Gemeinde Schönenwerd unterstützt die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Schachenwald in Schönenwerd.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.</p>	003
6.	<p>Die Gemeinde Schönenwerd beantragt Anpassungen im Richtplantext unter L-1.3: Generell schlagen wir vor, bei Grundwasserarealen im parzellierten Landwirtschaftsgebiet zweckmässige Massnahmen zur Verminderung von Interessenskonflikten vorzusehen. Geeignet sind der «Entwicklungsprozess Ländlicher Raum (ELR)» und das Instrument der Landumlegung, welches die Wasserversorgung Unteres Niederamt (WVUN) im Aarenfeld Gretzenbach erfolgreich angewendet hat. Wir schlagen deshalb im Richtplantext unter L-1.3 eine Anpassung vor. Unter L-1.3 «Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen» sind als Fortschreibung folgende Änderungen anzubringen:</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen und das Kapitel L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planung fortgeschrieben. Es handelt sich um eine Aktualisierung bzw. um eine Änderung von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung. Folgende Änderungen werden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – C. Grundlagen: Ersatz der «Wegleitung Landwirtschaftliche Planung 2009» durch die überarbeitete Wegleitung «Entwicklungsprozess Ländlicher Raum ELR». – Beschluss L-1.3.4: Ergänzung «...mit weiteren Anliegen (inklusive Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie planerischer Grundwasserschutz) ab...» 	003

	<p>- C. Grundlagen: Ersatz der «Wegleitung Landwirtschaftliche Planung 2009» durch die überarbeitete Wegleitung «Entwicklungsprozess Ländlicher Raum ELR».</p> <p>- Abschnitt Planungsaufträge: Zu ergänzen «...mit weiteren Anliegen (inklusive Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Grundwasserschutzareale) ab...»</p>		
7.	<p>Die Gemeinde Oberbuchsiten begrüsst grundsätzlich die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen - insbesondere der Grundwasserschutzzone Oberbuchsiten - Egerkingen unter gebührender Prüfung der berechtigten Interessen der Landwirte.</p>	<p>Wie unter Stellungnahme zu Nr. 4 aufgeführt, besteht weiterhin ein grosses Interesse, das zwischen Oberbuchsiten und Egerkingen austretende Karstgrundwasser zu nutzen, dies auch im Sinne des Solothurner Wassernetzwerkes SWAN. Ebenso ist es dem BJD auch ein wichtiges Anliegen, ein allfälliges Schutzareal wie auch eine spätere Fassung mit dazugehöriger Grundwasserschutzzone möglichst verträglich mit den Interessen aller betroffenen Akteure, namentlich der Landwirtschaft, auszuscheiden bzw. umzusetzen. Dazu fehlt heute noch eine ausreichende Datengrundlage, weshalb die Festsetzung des Areals im Richtplan vorerst sistiert wird und hydrogeologische Felduntersuchungen durchgeführt werden. Ein optimiertes Areal wird zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt.</p>	004
8.	<p>Die Gemeinde Erlinsbach beantragt, das Richtplanverfahren zu sistieren, um unter Mitwirkung der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschaftern die Festlegung von potentiellen Grundwasserversorgungen auf dem Gemeindegebiet Erlinsbach nochmals im Detail zu prüfen.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen und das Richtplanverfahren für das Gebiet Gillacker sistiert.</p> <p>Beim Grundwasservorkommen im Raum Gillacker (Erlinsbach) handelt es sich um das letzte Gebiet im Niederamt, wo sich das Schottergrundwasser im Aaretal in grossen Mengen nutzen und dieses sich auch mit planerischen Mitteln schützen lässt. Entsprechend gross ist das Interesse, dieses für eine allfällige künftige Wasserversorgung wichtige Vorkommen frühzeitig zu sichern. Dem BJD ist bewusst, dass heute und morgen kein Bedarf an einer Trinkwasserfassung in diesem Gebiet besteht und zuerst die bestehende Infrastruktur besser ausgenutzt werden soll. Aus strategischen Überlegungen ist es dennoch wichtig, heute Grundwasserreserven für künftige Generationen zu sichern.</p>	005

		<p>Das Gebiet lässt verschiedene Nutzungsszenarien mit unterschiedlichen Brunnenkonzepten zu, weshalb das vorgeschlagene Areal entsprechend gross ausgefallen ist, um bei der späteren Planung einer Fassung möglichst viele Handlungsmöglichkeiten zu haben, dies auch im Interesse der Bewirtschafter. Das Areal umfasst jedoch nur Gebiete, die Stand heute ausreichend hydrogeologisch erkundet sind. Das BJD anerkennt die Vorbehalte der Einwohnergemeinde und der Landwirtschaft und hat deshalb entschieden, das Verfahren zur Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Gillacker zu sistieren und verzichtet daher im Rahmen der laufenden Richtplananpassung vorerst auf dessen Festsetzung im Richtplan.</p> <p>Das AfU sieht vor, ab nächstem Jahr in diesem Gebiet hydrogeologische Felduntersuchungen durchzuführen und dabei auch angrenzende Gebiete, u.a. die Aareinsel, zu betrachten. Gestützt auf diese Felduntersuchungen soll in Abstimmung mit allen betroffenen Akteuren ein Fassungskonzept erstellt werden, das den Ansprüchen aller Akteure, namentlich der Landwirtschaft, möglichst Rechnung trägt. Dabei wird auch die laufende Landumlegung/Güterregulierung im Raum Gillacker mitberücksichtigt.</p> <p>Erst wenn die heute noch offenen Fragen geklärt und weitere Daten zum Grundwasservorkommen vorliegen, soll das Areal in optimierter und damit auch kleinerer Form in einer späteren Richtplananpassung im Richtplan festgesetzt werden. Fragen zu allfälligem Ausgleich der entstehenden Nachteile und Entschädigungen können erst nach Vorliegen eines optimierten Konzeptes in den dannzumal nachgelagerten Nutzungsplanverfahren behandelt werden. Das BJD weist darauf hin, dass das Areal selbst noch zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen führt, sondern erst die spätere Überführung in einen Fassungsstandort mit dazugehöriger Grundwasserschutzzone.</p>	
--	--	---	--

9.	<p>Die Gemeinde Erlinsbach beantragt, vor und zwecks einer künftigen Richtplanfestlegung weitere geeignete Gebiete als mögliche Standorte von Grundwasserpumpwerke zu prüfen, beispielsweise das Gebiet Grien/Schachen, welches genauso im Grundwasserstrom liegt und bereits als Schutzzone, und damit als nicht verbaubar ausgeschieden ist und zudem auch die Landwirtschaft nicht weiter einschränken würde.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 8. Das Richtplanverfahren zum Gebiet Gillacker wird sistiert. Erst werden hydrogeologische Felduntersuchungen durchgeführt, auch im vorgeschlagenen Gebiet Grien/Schachen. Gestützt darauf wird dann ein optimiertes und verkleinertes Areal festgelegt, unter Berücksichtigung der Landumlegung/Güterregulierung wie auch der Interessen der Landwirtschaft, um die Nachteile für die betroffenen Bewirtschafter möglichst gering halten zu können. Das angestrebte Grundwasserschutzareal Gillacker darf nicht mit dem Areal Schachenwald in Schönenwerd gleichgesetzt werden. Während im ersteren das eigentliche Schottergrundwasser im Aaretal genutzt werden könnte, erlaubt letzteres die direkte oder indirekte Nutzung von Aareinfiltrat (Aarewasser). Es handelt sich also faktisch um unterschiedliche Ressourcen mit anderem Risikoprofil.</p>	005
10.	<p>Die Gemeinde Erlinsbach beantragt, das Richtplanverfahren «Festlegung von Grundwasserfassungen» und die geplante Güterregulierung in Erlinsbach im Gebiet Gillacker koordiniert anzugehen, damit die Betroffenheit der Landeigentümer und Bewirtschafter bei der Neuzuteilung von Land in der Grundwasserschutzzone respektive in einem allfälligen Grundwasserschutzareal möglichst sinnvoll und gerecht gehalten werden kann. Es ist im Weiteren davon auszugehen, dass eine Landumlegung zusätzlichen Verlust von bewirtschafteter und düngbarer Landwirtschaftsfläche mit sich bringt. Diese wichtigen Aspekte sind bei der aktuellen Planung gänzlich vergessen gegangen. Auch daher ist das Richtplanverfahren zu stoppen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 8. Mit den vorgesehenen Felduntersuchungen soll ein angepasstes und optimiertes Fassungskonzept erstellt werden, dies in Übereinstimmung und Koordination mit der Güterregulierung. Die Sicherung des Grundwasserdargebotes zielt weder auf eine doppelte Bevölkerung ab noch darf die Sicherung mit dem heutigen Bedarf bzw. Konzessionsmenge der Wasserversorgung Erlinsbach gleichgestellt werden. Vielmehr geht es darum, ein nutzbares Grundwasservorkommen von regionaler Bedeutung zu sichern. Sollte aus welchen Gründen auch immer in der Region Niederamt ein grösseres Wasserdefizit bestehen, u.a. weil heutige Fassungen geschlossen werden müssten, hat der Raum Gillacker das Potential für einen regionalen Ersatzstandort.</p>	005
11.	<p>Die Gemeinde Däniken verweist auf ihre Stellungnahme vom 29.09.2021 mit dem Anliegen, das Schutzareal als Grundwasserschutzzone von lokaler Bedeutung zu sichern und im kantonalen Richtplan zu übernehmen.</p>	<p>Das Anliegen ist berechtigt und nachvollziehbar. Es liegen keine übergeordneten Gründe vor, welche eine Aufhebung des Areals erfordern würden. Das Areal wird als bestehendes Areal von lokaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt.</p>	006

<p>12.</p>	<p>Die Gemeinde Oensingen stellt den Antrag, dass anstatt einer Festsetzung des Gebiets «Oensingerfeld Nord» das Vorhaben erst als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen sei.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen und das Richtplanverfahren für das Gebiet Oensingerfeld Nord sistiert. Im Raum Oensingen geht es darum, langfristig ein Gebiet zu sichern, das sich eignet, eine grosse Menge Trinkwasser in gesetzeskonform ausscheidbarer Grundwasserschutzzone fördern zu können. Wenn eine der heutigen Fassungen im Dünnergäu aus welchen Gründen auch immer nicht mehr genutzt werden kann bzw. ein Wasserdefizit in der Region besteht, stünde den nachfolgenden Generationen damit ein Gebiet zur Verfügung, das sich für eine neue regionale Fassung eignet.</p> <p>Das Areal ist explizit nicht als Ersatzstandort für das heutige PW Moos gedacht, sondern als Reservevorkommen für künftige Generationen. Die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Talboden im Gäu und der wachsende Druck auf die Grundwasservorkommen zeigen, dass es bereits heute fast unmöglich ist, trotz grosser Grundwasserreserven diese Ressource noch gesetzeskonform zu nutzen. Der Raum Oensingen ist einer der letzten Standorte, der überhaupt noch die Realisierung einer künftigen Fassung ermöglicht ohne schwerwiegende Nutzungskonflikte.</p> <p>Selbstverständlich erlaubt das Grundwasservorkommen im Raum Oensingen noch weitere mögliche Arealstandorte. Aufgrund der zahlreichen laufenden Planungen, die zu berücksichtigen sind (u.a. auch Lebensraum Dünnern wie auch Erschliessung und Nutzung Kieswerk Aebisholz), erwies sich der Standort Oensingerfeld Nord heute als einziger umsetzbarer Standort.</p> <p>Das BJD anerkennt die Anliegen der Einwohnergemeinde wie auch der Landwirtschaft, den Abstimmungsbedarf mit anderen Nutzungsansprüchen, namentlich auch der Landwirtschaft, noch weiter voranzutreiben und auch allfällige Alternativstandorte zu prüfen. Das BJD sistiert daher das Grundwasserschutzareal Oensingerfeld Nord und verzichtet</p>	<p>007</p>
------------	--	--	------------

		<p>im Rahmen der laufenden Richtplananpassung vorerst auf dessen Festsetzung im Richtplan.</p> <p>Das AfU sieht vor, ab 2023 im Raum Oensingen hydrogeologische Felduntersuchungen durchzuführen wie auch alternative Standorte, z.B. ausgangs Klus, zu prüfen. Ebenso soll der Variantenentscheid im Projekt Lebensraum Dünern abgewartet werden, damit unter Umständen auch das für die Dünerngrube vorgesehene Land im Eigentum des Kantons berücksichtigt werden kann.</p> <p>Erst wenn die heute noch offenen Fragen geklärt und die notwendigen Abstimmungen mit anderen aktuellen Vorhaben möglich sind, soll ein Areal in optimierter Form im Raum Oensingen in einer späteren Richtplananpassung im Richtplan festgesetzt werden.</p>	
13.	<p>Die in der aufgelegten Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans enthaltene Einstufung der Mürgelenquellen als regional bedeutende Quellfassung sowie die aufgenommenen Handlungsanweisungen seien in die Endfassung der Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen. Die Formulierung hinsichtlich Mürgelenquelle bleibt unverändert bestehen.</p>	008
14.	<p>Die Gemeinde Lommiswil beantragt, die Gänselochquelle (Gänsbrunnen, Gemeinde Welschenrohr), im Richtplan als «Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung» einzutragen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen.</p> <p>Als regional bedeutend werden nur Fassungen im Richtplan aufgenommen, welche die definierte Mindestergiebigkeit erfüllen und gleichzeitig über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone verfügen oder wenn eine solche sich nach heutigem Kenntnisstand ausscheiden und umsetzen lässt. Damit sollen die für die Wasserversorgung im Kanton wichtigsten und besten Fassungen auf höchster raumplanerischer Stufe gesichert und geschützt werden.</p> <p>Die Gänselochquelle erfüllt zwar hinsichtlich der Schüttung die Mindestanforderung, jedoch aber nicht das sowohl im Begleitbericht zur Richtplananpassung wie auch in den Fachberichten definierte und ebenso wichtige Kriterium eines bundesrechtskonformen Schutzes. Das BJD stellt nicht infrage, dass die Gänselochquelle hinsichtlich der Schüttung</p>	009

		<p>quantitativ bedeutend ist. Jedoch konnte die Wasserversorgung Lommiswil als Quellnutzerin bis heute nicht aufzeigen, wie ein recht- und zweckmässiger Schutz der Quelle im Sinne des eidg. Gewässerschutzgesetzes umgesetzt werden kann, da erhebliche Nutzungskonflikte bestehen, die das Ausscheiden und Vollziehen einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone quasi verunmöglichen. Damit kann für die Gänselochquelle nach heutigem Kenntnisstand nicht die für regional bedeutende und somit die besten Fassungen im Kanton erforderlichen Kriterien erfüllen. Wenn die Wasserversorgung Lommiswil zusammen mit der Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen als Standortgemeinde der Grundwasserschutzzone eine rechtmässige und zweckmässige Umsetzung der Schutzzone und der Behebung der Nutzungskonflikte aufzeigen kann, kann die Gänselochquelle als regional bedeutend klassiert werden. Der notwendige Nachweis konnte trotz der nachgereichten Unterlagen für die Richtplananpassung 2021 noch nicht erbracht werden.</p> <p>Die Klassierung als lokal bedeutende Quellfassung ist jedoch nicht à priori ein Präjudiz für die Stilllegung der Gänselochquelle. Wie im Begleitbericht aufgeführt, können und sollen auch lokale Fassung bestehen bleiben und diese behalten ihre Bedeutung - vorausgesetzt, die Fassung erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen. Auch lokal bedeutende Quellfassungen bleiben über die bereits bestehenden Instrumente des Gewässerschutzgesetzes, namentlich die Instrumente des planerischen Grundwasserschutzes, wie auch die einschlägigen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch geschützt. Somit erübrigt sich aus Sicht des BJD die Einführung eines Zwischenergebnisses. Die Klassierung im Richtplan greift keinesfalls in die Gemeindeautonomie ein. Wasserversorgung bleibt Aufgabe der Einwohnergemeinden, welche die Wasserversorgung im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben zu betreiben haben.</p>	
--	--	--	--

15.	Eventualantrag der Gemeinde Lommiswil: Evtl. beantragen wir, es sei die Gänselochquelle im Sinne eines Zwischenergebnisses im Richtplan als «Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung» einzutragen.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 14.	009
16.	Die Gemeinde Laupersdorf beantragt, dass die Bärenmatt und die Bachquelle sowie die Grundwasserfassung Bettimatt von Laupersdorf nicht als Wasservorkommen von regionaler Bedeutung in den Richtplan Kanton Solothurn aufgenommen werden, bevor die Auswirkungen dieses Schrittes/dieser Anpassung im Detail klar ausgewiesen werden.	<p>Das Anliegen wird aufgenommen.</p> <p>Das BJD bedauert den Antrag, da die Grund- und Quellwasserfassungen in Laupersdorf zu den bedeutendsten Wasserbezugsorten im Thal gehören.</p> <p>Die Anforderungen an die Ausscheidung und den Vollzug von Grundwasserschutz zonen unterscheiden sich grundsätzlich nicht zwischen Fassungen von regionaler oder lokaler Bedeutung. Es gelten dieselben Vorgaben gemäss eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Das BJD ist aber bestrebt, dass die Bestimmungen zum Grundwasserschutz bei regional bedeutenden und damit bei den besten und wichtigsten Fassungen im Kanton bzw. in einer Region auf allen Stufen konsequent und prioritär umgesetzt werden. Insbesondere sollen diese wichtigsten Fassungen durch die Klassierung als regional bedeutend ein höheres Gewicht bei Interessensabwägungen erhalten, dies insbesondere auch im Interesse der nutznießenden Wasserversorgungen. Zusätzliche Schutzmassnahmen ergeben sich einzig dadurch, wenn für regional bedeutende Fassungen allenfalls Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen (Kantonsaufgabe). Dazu sind auf nationaler Ebene verschiedene Gesetzesanpassungen vorgesehen und Motionen eingereicht. Wie sich diese Änderungen auf den kantonalen Vollzug des Gewässerschutzrechtes auswirken, für welche Fassungen gestützt auf Anpassungen im Bundesrecht schlussendlich Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen und was diese für Auswirkungen auf die Wasserversorgungen, Grundeigentümer und Bewirtschafter haben, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Sobald die Auswirkungen der laufenden Gesetzesanpassungen bekannt sind und diese der Einwohnergemeinde Laupersdorf dargelegt werden</p>	010

		können, können die Fassungen je nach dannzumaligem Entscheid des Gemeinderats später als regional bedeutend klassiert werden.	
17.	Die Gemeinde Hägendorf beantragt, die Buchmatt und Bärenwilquellen mit der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis als regional bedeutende Quellfassungen im Richtplankapitel E-1.3 aufzunehmen.	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen.</p> <p>Als regional bedeutend werden nur Fassungen im Richtplan aufgenommen, welche die definierte Mindestergiebigkeit erfüllen und gleichzeitig über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone verfügen oder wenn eine solche sich nach heutigem Kenntnisstand ausscheiden und umsetzen lässt. Damit sollen die für die Wasserversorgung im Kanton wichtigsten und besten Fassungen auf höchster raumplanerischer Stufe gesichert und geschützt werden. Die Buchmatt- und Bärenwilquellen erfüllen zwar hinsichtlich der Schüttung die Mindestanforderung, jedoch aber nicht das sowohl im Begleitbericht zur Richtplananpassung wie auch in den Fachberichten definierte und ebenso wichtige Kriterium eines bundesrechtskonformen Schutzes. Ebenso erfüllen einige Quellen heute die qualitativen Anforderungen an Grundwasser, das zu Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, nicht (Anhang 2 Ziff. 22 Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Das BJD stellt nicht infrage, dass die Buchmatt- und Bärenwilquellen hinsichtlich der Schüttung quantitativ bedeutend sind. Jedoch konnte die Wasserversorgung Hägendorf als Quellnutzerin dem BJD bis heute nicht aufzeigen, wie ein recht- und zweckmässiger Schutz der Quellen im Sinne des eidg. Gewässerschutzgesetzes umgesetzt werden kann, da erhebliche Nutzungskonflikte bestehen. Diese Konflikte verunmöglichen quasi das Ausscheiden und Vollziehen einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone bzw. sind mit hohen Kostenfolgen und Eingriffen ins Privateigentum verbunden, die sich aus wasserwirtschaftlichen Überlegungen nicht begründen lassen. Wenn die Wasserversorgung Hägendorf eine recht- und zweckmässige Umsetzung der</p>	012

		<p>Schutzzonen und der Behebung der Nutzungskonflikte aufzeigen kann, können die Quellen als regional bedeutend klassiert werden. Der notwendige Nachweis konnte für die Richtplananpassung 2021 noch nicht erbracht werden. Die Klassierung als lokal bedeutende Quellfassungen ist jedoch nicht à priori ein Präjudiz für die Stilllegung der Quellen. Wie im Begleitbericht zur Richtplananpassung aufgeführt, können und sollen auch lokale Fassungen bestehen bleiben. Diese behalten ihre Bedeutung - vorausgesetzt, die Fassungen erfüllen die bundesrechtlichen Anforderungen. Auch lokal bedeutende Quellfassungen bleiben über die bereits bestehenden Instrumente des Gewässerschutzgesetzes, namentlich die Instrumente des planerischen Grundwasserschutzes, wie auch die einschlägigen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch geschützt.</p>	
18.	<p>Die Gemeinde Derendingen begrüsst die Massnahmen die der Kanton Solothurn in planerischer Hinsicht trifft für den Schutz und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgungen der Bevölkerung heute und zukünftig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	013
19.	<p>Die repla espace Solothurn beantragt, den Brunnen Aarmatt als regional bedeutend zu klassieren.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Als regional bedeutend werden nur Fassungen im Richtplan aufgenommen, welche die definierte Mindestergiebigkeit erfüllen und gleichzeitig über eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone verfügen oder wenn eine solche sich nach heutigem Kenntnisstand ausscheiden und umsetzen lässt. Damit sollen die für die Wasserversorgung im Kanton wichtigsten und besten Fassungen auf höchster raumplanerischer Stufe langfristig gesichert und geschützt werden. Das Grundwasserpumpwerk Aarmatt erfüllt zwar hinsichtlich der Förderkapazität die Mindestanforderung. Jedoch aber erfüllt das Grundwasserpumpwerk nicht das sowohl im Begleitbericht zur Richtplananpassung wie auch in den Fachberichten definierte und ebenso wichtige Kriterium des bundesrechtskonformen Schutzes. Zudem erfüllt das geförderte Grundwasser heute nicht die qualitativen</p>	200

		<p>Anforderungen an Grundwasser, das zu Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist (Anhang 2 Ziff. 22 Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201).</p> <p>Das BJD stellt nicht infrage, dass das Grundwasserpumpwerk Aarmatt heute ein wichtiges Standbein für die Wasserversorgung im Raum Solothurn ist. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um eine der letzten Fassungen im Kanton Solothurn, welche heute noch nicht über eine Grundwasserschutzzone verfügt. Das BJD anerkennt ebenso, dass der Schutz dieser Fassung aufgrund der fassungstechnischen und hydrogeologischen Besonderheiten ein spezielles Schutzkonzept erfordert. Aktuell sucht die RegioEnergie Solothurn zusammen mit dem AfU nach Lösungen für ein gesetzeskonformes Schutzkonzept dieser Fassung. Ob sich ein solches Konzept für den geforderten Schutz der Fassung finden und recht- und zweckmässig umsetzen lässt, werden die noch ausstehenden hydrogeologischen Felduntersuchungen zeigen. Solange sich diese entscheidenden Grundsatfragen zur Schützbarkeit des Grundwasserpumpwerks Aarmatt nicht abschliessend beantworten lassen, kann die Fassung ungeachtet deren heutigen Bedeutung nicht zu den langfristig «besten» Fassungen im Kanton gezählt und entsprechend als regional bedeutend im Richtplan aufgenommen werden. Ebenso sieht die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung der Stadt Solothurn (RRB Nr. 2021/1222) die Aufgabe der Fassung vor. Aus diesen Gründen ist die Verlängerung der im Jahr 2027 auslaufenden Konzession auch noch nicht gesichert.</p> <p>Dass die Fassung nicht als regional bedeutend in den Richtplan aufgenommen wird, schmälert aber weder die heutige Bedeutung der Fassung noch ist es als Präjudiz für deren Aufgabe zu verstehen. Sollte die Fassungsbetreiberin und die Standortgemeinden der notwendigen Schutz zonen zusammen mit dem BJD als kantonale Gewässerschutzbehörde, vertreten durch das AfU, ein bundesrechtskonforme</p>	
--	--	---	--

		Lösung zum Schutz der Fassung finden, die sich auch vollziehen lässt und die keine schwerwiegenden und nicht lösbaren Nutzkonflikte aufweist, kann die Fassung weiter bestehen bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt als regional bedeutend klassiert werden.	
20.	Die BGO beantragt, das Grundwasserschutzareal Schachen aus der Richtplananpassung zu entfernen.	<p>Das Anliegen wird aufgenommen.</p> <p>Als das AfU die Arbeiten zur vorliegenden Richtplananpassung in Angriff genommen hat, war noch nicht klar, ob und wann die BG Obergösgen als Betreiberin der heutigen Grundwasserfassung Obergösgen im Schachen Obergösgen die Realisierung einer neuen Grundwasserfassung, welcher zudem eine regionale Bedeutung zukommen soll, in Angriff nehmen wird. Deshalb hat das BJD entschieden, den für eine künftige Grundwassernutzung geeigneten Raum im Schachen Obergösgen mit einem Grundwasserschutzareal vorsorglich zu sichern.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich aber die Voraussetzungen geändert, indem die BG Obergösgen erfolgsversprechende hydrogeologische Erkundungen durchgeführt hat und bereits den Planungsauftrag für ein Bauprojekt in Auftrag gegeben hat. Die neue Fassung soll eine Entnahmekapazität von 10'000 l/min aufweisen und somit die Anforderungen an eine regionale Fassung erfüllen (das Areal Schachen Obergösgen wäre für eine Entnahme von 10'000 l/min vorgesehen). Das AfU begleitet und unterstützt die Erkundungs- und Planungsarbeiten und hat dazu auch einen Staatsbeitrag in Aussicht gestellt. Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklung und der bevorstehenden Realisierung einer neuen regionalen Fassung im Schachen Obergösgen, erachtet es auch das BJD als überholt, an diesem Standort ein Grundwasserschutzareal auszuscheiden. Das Schutzareal Schachen Obergösgen soll daher nicht im Richtplan aufgenommen werden. Die Richtplananpassung 2021 wird ohne dieses Areal dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.</p>	304

<p>21.</p>	<p>Wir verlangen, dass das Richtplanverfahren gestoppt wird und unter Mitwirkung von den betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter die Festlegung von potentiellen Grundwasserversorgungen vor allem auf Gemeindegebiet Erlinsbach, wo es sich um über 50 ha fruchtbares und bestes Ackerland handelt, nochmals im Detail geprüft wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu Nr. 8-10. Das Schutzareal Gillacker wird sistiert und es werden weitere hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt wie auch der Betrachtungssperimeter erweitert (u.a. Gebiet «Grien»). Anschliessend soll ein optimiertes Schutzareal in Abstimmung mit den Interessen aller Akteure, namentlich der Landwirtschaft, und in Koordination mit der Güterregulierung ausgeschieden werden. Dieses soll in einer späteren Richtplananpassung festgesetzt werden. Die Festsetzung des Areals auf Stufe Richtplan ist erst behördenverbindlich. Das eigentliche Schutzareal wird erst nachgelagert im einem Nutzungsplanverfahren eigentümerverschieden und parzellenscharf ausgeschieden. Auch dann erst werden in einem Reglement die eigentlichen Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Deshalb ist es noch nicht möglich, auf Planungsstufe Richtplan bereits Abgeltungen und allfällige Wertminderungen zu verhandeln. Mit dem Richtplaneintrag wird einzig ein Gebiet für die spätere Grundwassernutzung gesichert, die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen werden erst nachgelagert definiert. Das BJD weist darauf hin, dass das bestehende Pumpwerk Gillacker sicherlich besser ausgenutzt werden kann. Mit dem Areal wird aber das Ziel verfolgt, in Ergänzung zum bestehenden Pumpwerk im Gebiet Gillacker ein Grundwasserdargebot von 10'000 l/min für die künftigen Generationen zu sichern. Das heutige Pumpwerk lässt eine solch hohe Entnahme nicht zu (Brunnenkapazität und Schutzzone zu klein). Ebenso weist das BJD darauf hin, dass in einem Schutzareal hinsichtlich der Bewirtschaftung keine Einschränkungen bestehen und das wertvolle Ackerland erhalten bleibt. Einzig bei einer allfälligen Realisierung einer Fassung kann das Land der künftigen Schutzzone S1 nicht mehr genutzt werden und die Zone S2 steht nicht mehr als</p>	<p>309</p>
------------	--	---	------------

		düngbare Fläche für flüssige Hof- und Recyclingdünger zur Verfügung. Der Begriff geringfügige Nutzungskonflikte darf nicht als fehlende Wertschätzung gegenüber der Landwirtschaft verstanden werden. Damit ist lediglich gemeint, dass im vorgesehenen Areal keine bestehende Bauten und Anlagen vorhanden sind, die im Widerspruch zu den Nutzungsbeschränkungen eines Areals oder einer Schutzzone stehen und daher Rückbauten oder bauliche Sicherungsmassnahmen erfordern würden.	
22.	Es sind vor der Richtplanfestlegung weiter geeignete Gebiete als mögliche Standorte von Grundwasserpumpwerken zu prüfen, bsp. das Gebiet Grien/Schachen Erlinsbach, sowie der Schachen in Schönenwerd, welche aus verschiedenen Gründen geeignetere Standorte darstellen.	Siehe Stellungnahmen zu Nr. 21 und Nr. 8-10.	309
23.	Das Richtplanverfahren «Festlegung von Grundwasserfassungen» und die geplante Güterregulierung im Gebiet Giltacker ist koordiniert anzugehen, damit bei der Neuzuteilung die Betroffenheit der Landeigentümer und Bewirtschafter von Grundwasserschutz zonen möglichst klein gehalten werden kann. Es ist im Weiteren davon auszugehen, dass eine Landumlegung zusätzlichen Verlust von bewirtschafteter und düngbarer Landwirtschaftsfläche mit sich bringt. Diese sehr wichtigen Aspekte sind bei der aktuellen Planung gänzlich vergessen gegangen. Auch daher ist das Richtplanverfahren zu stoppen.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 10 und 22. Mit den Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschlossen, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. Damit sollen die geeigneten Gebiete für spätere Generationen gesichert werden, falls heutige wichtige Fassungen nicht mehr betrieben werden können. In diesen Arealen dürfen lediglich keine Bauten und Anlagen erstellt werden.	309
24.	Seitens des Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn verlangen wir eine Zusicherung, dass sowohl der Kiesabbau wie auch die Auffüllung mit sauberem Aushubmaterial im Perimeter der geplanten Erweiterungs- resp. Ersatzstandorte Nrn. 1.014 und 1.021 zu keinem Zeitpunkt Einschränkungen im Zusammenhang mit der rubrizierten Richtplananpassung erfährt bzw. der Kiesabbau unter den Vorgaben für den Betrieb der Kiesgrube Mühlerain auf lange Sicht gesichert ist.	Das BJD ist sich bewusst, dass ein gewisses Konfliktpotential besteht. Jedoch wurde aufgrund der Vernehmlassung bei den Gemeinden das Schutzareal bereits dahingehend angepasst, dass weder die Arealgrenzen noch der untere Kulminationspunkt einer potentiellen Grundwasserfassung die Erweiterungs- resp. Ersatzstandorte für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung tangieren. Für eine einfache und vollziehbare Umsetzung des neuen Areals wurden auf Stufe	311

		<p>Richtplan dieselben Forstwege für die nördliche Begrenzung des Areals verwendet, die auch die erwähnten Erweiterungs- resp. Ersatzstandorte gegen Süden abgrenzen. Aufgrund des grossen Handlungsspielraumes für die Positionierung von Fassungen im Schutzareal geht das BJD davon aus, dass eine Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken die aufgeführten Erweiterungs- resp. Ersatzstandorte nicht einschränken wird, weshalb das BJD keinen Anpassungsbedarf auf Stufe Richtplan sieht. Die Interessen des Kiesabbaus sind in den nachgelagerten Nutzungsplanverfahren aufzunehmen.</p>	
25.	<p>Die Richtplananpassung Kapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung: Festsetzung von Grundwasserschutzarealen sowie Festlegung von Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung ist zu sistieren. Es sind weitere geeignete Areale ins Richtplanverfahren aufzunehmen und Alternativen zu prüfen.</p>	<p>Die auf Stufe Richtplanung ausgeschiedenen Gebiete basieren auf bestehenden Datengrundlagen. Bei den vorgeschlagenen Gebieten handelt es sich Stand heute um die letzten Gebiete in den Talebenen, in denen mit ausreichender Sicherheit für eine Trinkwassernutzung von regionaler Bedeutung genügend und gut schützbare Grundwasser vorhanden ist.</p> <p>Das BJD anerkennt jedoch die Einwände der betroffenen Bewirtschafter, der Gemeinden und des SOB, weshalb die Festsetzung der Areale Oensingerfeld Nord, Egerkingen-Oberbuchsiten und Gillacker vorerst sistiert wird. Das AfU sieht wie gefordert weitere hydrogeologische Untersuchungen in einem grösseren Betrachtungsperimeter vor, um anschliessend zusammen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Gemeinden optimierte und landwirtschaftsverträglichere Schutzareale ausscheiden zu können. Dabei sollen u.a. auch die vom SOB vorgeschlagenen Gebiete untersucht werden, zu denen heute noch ungenügende Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse vorliegen. Die angepassten Areale werden zu gegebener Zeit in einem späteren Richtplanverfahren festgesetzt.</p>	312
26.	<p>Im Gebiet Egerkingen/Oberbuchsiten soll keine Grundwasserfassung Trinkwasser in den Richtplan Kanton Solothurn aufgenommen werden. Insofern diese Forderung aufgrund</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu Nr. 25 und Nr. 4.</p>	312, 317

	<p>fehlender, ausreichender Wasservorkommen in genügender Qualität und Quantität in der Region nicht erfüllt werden kann und zwingend neue Wasservorkommen im Gebiet Egerkingen/Oberbuchsiten erschlossen werden müssen, hat der Kanton die Suche nach alternativen Standorten auf einen grösseren Perimeter auszudehnen, um so die grosse Betroffenheit von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben reduzieren zu können.</p>		
27.	<p>Auf dem Gebiet Oensingerfeld Nord soll kein neues Grundwasserschutzareal im Richtplan festgesetzt werden. Es sind Alternativstandorte im Gebiet äussere Klus oder im Kanton Bern zu prüfen und zu erschliessen.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu Nr. 25 und Nr. 12. Langfristig angestrebt wird seitens der Kantone Bern und Solothurn eine Vernetzung der Wasserversorgungen WUL, WABI und Oensingen (- Gäu). Der Kanton Bern hat in Raum Niederbipp - Walliswil bereits das Grundwasserschutzareal Dälebaan ausgeschieden, dessen Nutzung vom WUL als Option in Betracht gezogen wird. Diese Vernetzung könnte auch dem Raum Gäu dienen. Aufgrund der verschiedenen offenen Fragen macht es aber durchaus Sinn, auch im Raum Oensingen ein Grundwasserdargebot für eine künftige Trinkwassernutzung im Kanton Solothurn selbst zu sichern, auch wenn heute (noch) kein konkreter Bedarf für eine solche Nutzung besteht.</p>	312, 317
28.	<p>Das Richtplanverfahren auf Gemeindegebiet Erlinsbach ist auf das Gebiet Grien/Schachen und Schachenwald auszu-dehnen und diese Standorte auf die Eignung für ein zusätzliches Grundwasserpumpwerk zu prüfen. Zudem ist auf dem Gebiet Gillacker, Gemeindegebiet Erlinsbach das Richtplanverfahren «Festlegung von Grundwasserfassungen» und die geplante Güterregulierung im Gebiet Gillacker koordiniert anzugehen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 25 und Nr. 8-10.</p>	312
29.	<p>Der Landwirtschaft sind die aus der Errichtung der Grundwasserfassung entstehenden Nachteile auszugleichen, entweder mit Landverlegung, Landabtausch oder Realersatz in einem anderen Gebiet ohne einschränkende Bewirtschaftungsauflagen. Wenn nicht anders möglich, sollen die ent-</p>	<p>Grundwasserschutzzonen führen zu Einschränkungen der Landwirtschaft. Schutzareale selbst lassen eine uneingeschränkte Bewirtschaftung zu und «schützen» das Land zudem vor anderen Nutzungsansprüchen.</p>	312, 317

	<p>stehenden Nachteile der Landwirtschaft vom Wasserversorger oder der zuständigen Stelle finanziell abgegolten werden. Ebenso sollen bereits im Voraus zum Richtplanverfahren der Zeitplan, der Planungsablauf und die voraussichtliche Aufnahme einer Grundwasserförderung für jedes neue potentielle Gebiet vorliegen.</p>	<p>Die Grundwasserschutzareale werden vorsorglich ausgeschieden, damit auch künftige Generationen über eine ausreichende Reserve an gut schützbarem Grundwasser für die Trinkwassernutzung verfügen. Da heute noch kein konkreter Bedarf für die Realisierung von Trinkwasserfassungen besteht, kann kein Zeitplan dafür erstellt werden. Einzig im Schutzareal Oberbuchsiten - Egerkingen, dem im Rahmen des Solothurner Wassernetzwerkes SWAN eine grosse Bedeutung zukommt, könnte mittelfristig eine Fassung erstellt werden. Das Areal wurde jedoch sistiert, um zuerst noch Alternativen prüfen zu können.</p> <p>Bei den nachgelagerten Nutzungsplanverfahren (Nutzungsplan Schutzareal und später Nutzungsplan Schutzzone) werden die Areale bzw. Schutzzonen eigentümergebunden ausgeschieden und die öffentlichen-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Erst dann sind also die spezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft bekannt. Bei diesen Planverfahren können sich betroffene Eigentümer und Bewirtschafter jeweils einbringen. Erst dann zumal können auch Abgeltungen oder gar ein allfälliger Realersatz geklärt werden. Eine landwirtschaftsverträgliche Umsetzung wird in jedem Fall angestrebt.</p> <p>Die Handlungsanweisungen im Richtplantext sehen zudem explizit vor, dass die Areale in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschieden und dabei eine land- und forstwirtschaftlich verträgliche Umsetzung sicherzustellen ist. Dies kann auch die Instrumente der Strukturverbesserung beinhalten wie z.B. vertragliche Landumlegungen. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft ist damit sichergestellt.</p>	
30.	<p>Für jedes Gebiet, welches bei der Richtplananpassung als Grundwasserschutzareal festgesetzt werden soll, ist der Zuströmbereich und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft aufzuzeigen.</p>	<p>Auf nationaler Ebene sind bezüglich der Ausscheidung von Zuströmbereichen verschiedene Gesetzesanpassungen vorgesehen bzw. wurden bereits beschlossen. Wie sich diese Änderungen auf den kantonalen Vollzug des Gewässer-</p>	312

		<p>schutzrechtes auswirken, für welche bestehenden Fassungen und geplante Fassungen (=Schutzareale) gestützt auf die Anpassungen im Bundesrecht allenfalls Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen (--> Kantonsaufgabe) und was diese für konkrete Auswirkungen auf die Wasserversorgungen, Grundeigentümer und Bewirtschafter haben, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Daher ist es nicht möglich, zum heutigen Zeitpunkt bereits verbindliche Aussagen zu den resultierenden Bewirtschaftungsauflagen und den betroffenen Gebieten zu machen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Bewirtschaftungsauflagen im Wesentlichen auf die Anwendungsbeschränkung einzelner Pflanzenschutzmittel und den Einsatz von stickstoffhaltigen Düngern konzentrieren.</p>	
31.	<p>Bei der Ausscheidung neuer Grundwasserschutzareale müssen Lebensräume, welche direkt vom Grundwasser beeinflusst sind, sowie andere gewässerrelevante Planungen berücksichtigt und im Text ergänzt werden.</p>	<p>Das BJD unterstützt die Bemühungen, grundwasserbeeinflusste Lebensräume zu schützen. Die vorgesehenen neuen Grundwasserschutzareale liegen alle in Schottergrundwasservorkommen, welche mit Ausnahme der Mürgelenquelle in Wangen a.A. nicht über Quellen entwässern, aber in Interaktion mit Fliessgewässern stehen. Zum Schutz der Mürgelenquelle ist im Richtplankapitel E-1.2 explizit festgehalten, dass eine künftige Grundwasserentnahme im Schutzareal Äusseres Wasseramt den erforderlichen Wasserbedarf und damit die Schutzziele des interkantonalen Naturschutzgebiets Mürgelibrunnen nicht beeinträchtigen darf. Im Übrigen sind keine Quelllebensräume von den geplanten Schutzarealen betroffen.</p> <p>Die Ausscheidung der Schutzareale auf Richtplanebene erfolgte unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen. In den nachgelagerten Nutzungsplanverfahren sind dann, wo erforderlich, vertieft die Aspekte des Naturschutzes zu beleuchten. Die Fassungs- und Nutzungskonzepte sind so zu erstellen, dass allfällige grundwasserbeeinflusste Lebensräume erhalten bleiben. Bei den Nutzungsplanungen kön-</p>	316

		<p>nen sich die Umweltverbände spätestens bei den öffentlichen Auflagen jeweils konkret einbringen. Das BJD verweist zudem auf die Fachberichte zu den einzelnen Grundwasserschutzarealen, welche jeweils auch auf den Aspekt des Naturschutzes und auf die zu treffenden Massnahmen eingehen.</p> <p>Der erwähnte Planungsauftrag E-1.2.4 bezieht sich auf die Beurteilung bestehender Trinkwasserfassungen im Rahmen der Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung. Der Planungsauftrag ist absichtlich offen formuliert und umfasst nur die allgemeine Bezeichnung «Nutzungskonflikte», zu denen auch die Interessen des Naturschutzes und der Gewässerrevitalisierung zählen. Andernfalls müssten zahlreiche Nutzungsinteressen aufgeführt werden, und nicht nur die in der Einwendung explizit erwähnten Anforderungen. Wird eine bestehende und konzessionierte Fassung aufgehoben, ist grundsätzlich gestützt auf § 65 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) der vorherige Gewässerzustand wiederherzustellen.</p>	
32.	Die zukünftige Ausscheidung der Grundwasserschutzareale und - Fassungen soll andere kantonale Planungen an den Gewässern nicht behindern.	Die Abstimmung unterschiedlicher Planungen ist ein wesentlicher Aspekt. Diese Interessensabwägung ist auf Stufe Richtplan erfolgt. Es wurden keine sich widersprechenden Interessen identifiziert. Die Detailabstimmungen erfolgen dann nachgelagert in den Nutzungsplanverfahren.	316
33.	Das Grundwasser soll möglichst effizient genutzt werden. Der zukünftige Rückbau von weniger wichtigen Fassungen sollte daher ebenfalls planerisch angegangen werden.	Die bessere Ausnutzung bestehender Fassungen ist auch aus Sicht des BJD anzustreben, nur lässt sich die Ausnutzung nicht beliebig steigern, da die Fassungen jeweils auch Nutzungsreserven für die Versorgungssicherheit, also für die Absicherung benachbarter Versorgungen, vorhalten müssen. Wie oben bereits ausgeführt, ist nach Aufgabe von konzessionierten Fassung grundsätzlich der vorherige Gewässerzustand wiederherzustellen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass gewisse Fassungen weiterhin bestehen bleiben müssen, da sie Teil der kommunalen Notwasserkonzepte bei schweren Mangellagen sind.	316

		Die vorgeschlagene Planung ist berechtigt, aber nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung. Das BJD weist zudem darauf hin, dass die in den Schutzarealen erstellten regionalen Fassungen vor allem dazu dienen werden, bestehende regionale Grundwasserfassungen zu ersetzen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um grosse Grundwasserpumpwerke ohne Revitalisierungspotential und nicht um Quellen.	
34.	Beim neu geplanten Areal Deitingen-Subingen sind zusätzliche Massnahmen zum Naturschutz zu treffen.	Mit der Handlungsanweisung zum Schutz des Naturschutzgebietes Mürgelibrunnen im Richtplankapitel E-1.2 ist dessen Erhalt gesichert. Detailabklärungen zur effektiven Machbarkeit einer Fassung und der maximalen Entnahmemenge folgen in den nachgelagerten Nutzungsplanverfahren. Das Feuchtgebiet Paffen-Weiher ist nicht mit dem eigentlichen Emme-Grundwasserstrom verbunden, weshalb grundsätzlich keine Gefährdung besteht. Detailabklärungen wie auch ein allfälliges Monitoringkonzept sind ebenfalls in den nachgelagerten Nutzungsplanverfahren zu definieren. Allfällig notwendige Auflagen können auch in die dannzumal erforderliche Konzession einfließen.	316
35.	Beim neu geplanten Areal Egerkingen-Oberbuchsiten sind zusätzliche Massnahmen zum Naturschutz zu treffen.	Mit der Handlungsanweisung zum Beschluss E-1.2.9 ist die Berücksichtigung der Schutzziele des TWW-Objektes gewährleistet. Mit einem kürzlich ausgeführten, regional angelegten Grundwassermarkierversuch wird zudem die Verbindung zwischen dem TWW-Objekt und dem Schutzareal im Detail untersucht. Die Richtplananpassung zu diesem Areal wird vorerst sistiert (siehe Stellungnahmen zu Nr. 4 und 25).	316
36.	Auf die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone an der Q16 Sagiweidquelle in Mümliswil-Ramiswil ist zu verzichten. Sie sei stattdessen in ein Naturinventar aufzunehmen und entsprechend vor schädlichen Einflüssen zu schützen.	Das BJD anerkennt den Wert dieses Quelllebensraumes. Die Sagiweidquelle wird nicht als regional bedeutende Fassung im Richtplan aufgenommen.	316

37.	Wir empfehlen für die gesamtheitliche Ausscheidung der Zuströmbereiche eine kantonale Planungsgrundlage zu schaffen.	Das BJD, vertreten durch das AfU, wird, sobald die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, eine entsprechende Strategie und Planung zur Ausscheidung der Zuströmbereiche ausarbeiten.	316
38.	Die Richtplananpassung Kapitel E-1.2 Grundwasser und E-1.3 Wasserversorgung: Festsetzung von Grundwasserschutzarealen sowie Festlegung von Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung ist zu sistieren. Es sind weitere geeignete Areale ins Richtplanverfahren aufzunehmen und Alternativen zu prüfen.	Siehe Stellungnahmen zu Nr. 4, 12 und Nr. 25-30. Die beiden vorgesehenen Areale im Gäu werden vorerst sistiert und es werden weitere hydrogeologische Abklärungen getätigt, auch in den vorgeschlagenen Regionen, bevor mit den Interessen der Landwirtschaft abgestimmte und hydrogeologisch optimierte Areale zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt werden. Das BJD weist aber nachdrücklich auf die wichtige und regionale Bedeutung des Karstwasserzutrittes im Raum Oberbuchsiten-Egerkingen hin, welcher für die Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung von grosser Bedeutung bleibt. Die Sistierung dieses Areals bedeutet nicht, dass dieser Standort nicht mehr vorangetrieben werden soll. Sie erlaubt jedoch, eine besser abgestimmte und vertiefter abgeklärte Fassungsmöglichkeit dieses Zuflusses zusammen mit allen Akteuren auszuarbeiten.	317
39.	Unser Vollerwerbsbetrieb muss im Minimum in der jetzigen Grösse erhalten bleiben. Alle Einschränkungen und Landverluste sind uns in Form von Realersatz vollständig zu kompensieren. Aus Perspektive unseres Betriebes ist nur die Variante Oberbuchsiten akzeptierbar. Alternativ noch GB Nr. 1711,1713 Egerkingen.	Siehe Stellungnahmen zu Nr. 4, 25-30 und 38. Das vorgesehene Areal Egerkingen-Oberbuchsiten wird vorerst sistiert. Es werden zuerst weitere hydrogeologische Abklärungen getätigt, dabei wird wie vorgeschlagen auch der Untersuchungssperimeter erweitert, bevor ein mit den Interessen der Landwirtschaft besser abgestimmtes und hydrogeologisch optimiertes Areal zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt wird. Das BJD weist aber nachdrücklich auf die wichtige und regionale Bedeutung des Karstwasserzutrittes im Raum Oberbuchsiten-Egerkingen hin, welcher für die Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung von grosser Bedeutung bleibt. Die Sistierung dieses Areals bedeutet nicht, dass dieser Standort nicht mehr vorangetrieben werden soll. Sie er-	401

		laubt jedoch, eine besser abgestimmte und vertiefter abgeklärte Fassungsmöglichkeit dieses Zuflusses zusammen mit allen Akteuren auszuarbeiten. Ebenso wird auch untersucht, ob das Karstwasser direkt im Fels und nicht erst in den Talschottern gefasst werden kann, was die Einschränkungen für die Landwirtschaft weiter reduzieren würde.	
40.	<p>1. Im Gebiet Egerkingen/Oberbuchsiten soll keine Grundwasserfassung Trinkwasser in den Richtplan Kt. Solothurn aufgenommen werden.</p> <p>2. Insofern die Forderung unter Antrag 1 nicht erfüllt werden kann und zwingend neue Wasservorkommen im Gebiet Egerkingen/Oberbuchsiten erschlossen werden müssen, hat der Kanton die Suche nach alternativen Standorten auf einen grösseren Perimeter auszudehnen, um so die grosse Betroffenheit von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben reduzieren zu können.</p> <p>3. Aus diesem Grund ist die Richtplananpassung Kapitel E-1-2 Grundwasser und E- 1.3 Wasserversorgung zu sistieren, die zu Grunde liegende Planung auf zusätzliche Gebiete auszudehnen und eine bereinigte Richtplananpassung zu gegebener Zeit vorzulegen.</p>	Siehe Stellungnahme zu Nr. 39.	403
41.	Wir beantragen, dass der Kanton die verschiedenen Projekte mit uns, in Bezug auf die Auswirkungen auf unseren Landwirtschaftsbetrieb gesamtheitlich behandelt.	<p>Das BJD anerkennt, dass im Raum Gäu verschiedene grosse Projekte und Vorhaben in Diskussion bzw. in Planung sind. Eine gesamtheitliche Abstimmung und Koordination wird durch die unterschiedlichen Projektstände erschwert.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau ist eine Landumlegung geplant, welche ein enges, zusammenhängendes Beizugsgebiet aufweist, in welchem die aufgeführten Parzellen nicht enthalten sind. Möglich ist aber in einer zweiten Stufe eine umfassende Güterregulierung im Gebiet zu prüfen. Dabei können auch Fragen wie Realersatz im Grundeigentum angegangen werden.</p>	403
42.	1. Wir beantragen, dass die Parzelle Nr. 1171 nicht in das Grundwasserschutzareal Oensingerfeld Nord (Oensingen) aufgenommen wird.	Zu 1.-3., 5.: Siehe Stellungnahmen zu Nr. 12, 25-30 und 38. Das vorgesehene Areal Oensingen Nord wird vorerst sis-	410

	<p>2. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, beantragen wir vollen Realersatz für die Parzelle Nr. 1171 mit gleichwertigem Land. Ist ein Realersatz nicht möglich, verlangen wir volle Entschädigung für den jährlichen Ertragsausfall, welcher sich aufgrund der Zuweisung zur Grundwasserschutzzone und den daraus sich ergebenden Einschränkungen und Auflagen ergibt. Zudem ist der Minderwert des Grundstückes voll zu entschädigen.</p> <p>3. Wir verlangen und beantragen eine verbindliche Zusicherung, dass auch in Zukunft landwirtschaftliche Gebäude auf dem Grundstück erstellt werden können.</p> <p>4. Als Alternative beantragen wir, dass geprüft wird, ob die Grundwasserschutzzone auf das kantonseigene Land verlegt werden kann. Bekanntlich besitzt der Kanton im betroffenen Gebiet sehr grosse Landflächen.</p> <p>5. Wir beantragen und verlangen, dass der Richtplan mit der Festlegung neuer Grundwasserschutzzonen im Bereich Oensingen mit der Planung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Dünnern gemeinsam beurteilt und koordiniert wird.</p> <p>6. Aufgrund der nahegelegenen Inertstoffdeponie beantragen wir, auf die Errichtung einer Grundwasserschutzzone Oensingerfeld Nord (Oensingen) aufgrund möglicher Verschmutzung des Wassers zu verzichten.</p> <p>7. Ebenfalls beantragen wir, dass die Festlegung der Grundwasserschutzzonen überkantonale mit dem Kanton Bern koordiniert wird.</p>	<p>tiert. Es werden zuerst weitere hydrogeologische Abklärungen getätigt, dabei wird auch der Untersuchungsperimeter erweitert, bevor ein mit den Interessen der Landwirtschaft besser abgestimmtes und hydrogeologisch optimiertes Areal zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt wird.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben. Es wird eine Abstimmung mit dem Projekt Lebensraum Dünnern erfolgen. Je nach Weiterentwicklung dieses Projektes besteht durchaus eine zu prüfende Handlungsoption.</p> <p>Zu 6.: Siehe oben. Grundsätzlich liegt besagter Standort aber nicht im Zustrom einer Fassung am Standort Oensingerfeld Nord.</p> <p>Zu 7.: Die interkantonale Zusammenarbeit auf Stufe Kanton und Wasserversorgungen ist bereits sichergestellt.</p>	
43.	<p>Wir verlangen, dass das Richtplanverfahren gestoppt wird und unter Mitwirkung von uns und den weiter betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter die Festlegung von potentiellen Grundwasserversorgungen auf Gemeindegebiet Erlinsbach nochmals im Detail geprüft wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen Nr. 8-10, 25-30 und 38. Das vorgesehene Areal Gillacker wird vorerst sistiert. Es werden zuerst weitere hydrogeologische Abklärungen getätigt, dabei wird auch der Untersuchungsperimeter erweitert, bevor ein mit den Interessen der Landwirtschaft besser abgestimmtes, mit der Güterregulierung koordiniertes und hydrogeologisch optimiertes Areal zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt wird.</p>	427, 430, 431

44.	<p>Es sei wissenschaftlich zu prüfen, ob auf dem Gebiet der geplanten Grundwasserschutzzone Gillacker Erlinsbach das Verbot von Gülle in den Schutzzonen wirklich notwendig ist, oder ob die Erdschichten ausreichend Schutz für das Grundwasser bieten. Dazu seien auch die Erfahrungen und Aufzeichnungen der Trinkwasserkontrollen und der Landwirte bezüglich Bewirtschaftung der rund letzten 30 Jahre hinzuzuziehen. Sollte es wissenschaftlich nicht erwiesen sein, dass ein Gülleverbote in diesen Grundwasserschutzzonen Erlinsbach notwendig ist, sei ein spezielles, auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, auf mehrere Generationen gültiges Schutzreglement unter Einbezug von landwirtschaftlichem und hydrologischem/geologischen Fachwissen erarbeitet und festgelegt werden.</p>	<p>Die bestehende Grundwasserschutzzone für das heutige Pumpwerk Gillacker wurde mit wissenschaftlichen Methoden gemäss den Bundesanforderungen dimensioniert. Die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sehen in der Zone S2 ein Verbot für flüssige Hof- und Recyclingdünger vor. Die Vorgaben gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) und der Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft (BAFU und BUWAL, 2012 rev. 2021) für allfällige Güllegaben in der Zone S2 im Sinne einer Ausnahme sind nicht gegeben. Die Nutzungsbeschränkungen in der heutigen Grundwasserschutzzone wurden in einem Nutzungsplanverfahren gestützt auf die Bundesgesetzgebung festgelegt und vom Regierungsrat beschlossen. Allfällige Anpassungen dieser Grundwasserschutzzone sind nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Im Grundwasserschutzareal selbst ist im Gegensatz zur Grundwasserschutzzone S2 das Ausbringen flüssiger Hofdünger gestattet.</p>	431
45.	<p>Wir beantragen, dass die Parzelle Nr. 1172 nicht in das Grundwasserschutzareal Oensingerfeld Nord (Oensingen) aufgenommen wird. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, beantragen wir vollen Realersatz für die Parzelle Nr. 1172 (ME) mit gleichwertigem Land.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 42.</p>	432, 433
46.	<p>Im Gebiet Egerkingen und Oberbuchsiten soll keine neue Grundwasserfassung Trinkwasser im Richtplan des Kantons Solothurn aufgenommen werden. Der Kanton Solothurn berücksichtigt die Siedlungsabsichten der Familie Wagner und schützt die - im Rahmen der aufgelegten Ortsplanungsrevision Egerkingen - bereits erfolgte Zusicherung der Gemeinde Egerkingen. Der Kanton Solothurn sichert zu, dass die Viehhaltung und der Ackerbau auf sämtlichen oben erwähnten Grundstücken in den Gemeinden Egerkingen und Oberbuchsiten weiterhin gewährleistet ist.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 39.</p>	434

	<p>Insofern unserem Antrag nicht Folge geleistet wird, fordern wir einen anderen Standort für eine mögliche Aussiedlung sowie einen 100% Flächenersatz mit gleichwertigem Land. Denkbar wäre z.B. einen Abtausch des Grundstücks Oberbuchsiten GB 2006 gegen Egerkingen GB 1766, mit ungefähr der gleichen Fläche. Wir verlangen, dass die betroffenen Grundstückbesitzer und die Bewirtschafter in den Prozess intergiert werden. Wir verlangen konkrete Zugeständnisse, wie die Direktbetroffenen für all die Auflagen und deren Folgen (Betriebsstrukturanpassung, Mehraufwände, Einkommensverluste, Entwertung der Grundstücke und Höfe, etc.) entschädigt werden respektive, wie Realersatz geschaffen wird.</p> <p>Der Kanton Solothurn bestätigt der Familie B. + T. Wagner alle vorangegangenen Punkte des Antrages in schriftlicher Form.</p>		
47.	<p>Bei der Ausarbeitung des Richtplanes wurde dem Brunnen Aarmatt keine regionale Bedeutung zugestanden. Gegen diese Einstufung erheben wir Einsprache und beantragen, unter Aufführung der folgenden Gründe, für den Brunnen Aarmatt den Status regionaler Bedeutung.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 19. Ergänzung: Die Konzession wurde vom Regierungsrat nur befristet auf 10'000 l/min erhöht. Die zulässige Erhöhung der Entnahmemenge auf 10'000 l/min läuft gegen Ende 2022 aus (6 Monate nach Inbetriebnahme Reservoir Königshof; RRB Nr. 2020/923).</p>	436
48.	<p>Im Gebiet Egerkingen/Oberbuchsiten soll keine Grundwasserfassung Trinkwasser im Richtplan Kanton Solothurn aufgenommen werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 39.</p>	437
49.	<p>Im Gebiet Oensingerfeld Nord soll keine Grundwasserfassung Trinkwasser in den Richtplan Kt. Solothurn aufgenommen werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 42.</p>	438, 439, 440
50.	<p>Die Richtplanfestsetzung zum Grundwasserschutzareal Oensingerfeld Nord in Oensingen ist mit folgender Handlungsanweisung zu ergänzen: «Bei einer künftigen Grundwasserentnahme sind die Grundwasserschutzzonen so auszuscheiden resp. die Grundwasserfassung so zu platzieren, dass (1) die heutige Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz über die Breitfeldstrasse aufrechterhalten werden kann, (2)</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Nr. 12. Das vorgesehene Areal Oensingen Nord wird vorerst sistiert. Es werden zuerst weitere hydrogeologische Abklärungen getätigt, dabei wird auch der Untersuchungsperimeter erweitert, bevor ein mit den Interessen der Landwirtschaft besser abgestimmtes und hydrogeologisch optimiertes Areal zu einem späteren Zeitpunkt im Richtplan festgesetzt wird. Die heutige und auch</p>	442

Einwendungsbericht zur Richtplananpassung 2021

	eine neue Erschliessung der Kiesgrube über den Stülzenmattweg oder den Herrenmattweg realisiert werden kann und (3) ein künftiger Kiesabbau in den Gebieten Aebisholz West-Moosmatt (Richtplanzwischenergebnis Nr. 1.036) und Moosmatt-Ebnet (Richtplanvororientierung Nr. 1.038) ohne Einschränkungen erfolgen kann.	die geplante Erschliessung der Kiesgrube wie auch die im Richtplan bereits aufgeführten Abbaugebiete wurden mit dem bereits vorliegenden Areal berücksichtigt und das BJD sieht grundsätzlich keinen Flächenkonflikt zwischen der Erschliessung, dem Kiesabbau und einer geplanten Grundwassernutzung. Im Zuge der Überarbeitung des Schutzareals im Raum Oensingen werden mögliche Konflikte mit dem Kiesabbau aber noch einmal eingehend geprüft und es wird eine erneute Abstimmung erfolgen.	
Weitere Bemerkungen			
51.	Keine Bemerkungen zur Richtplananpassung 2021	Wird zur Kenntnis genommen	100, 101

Liste der Einwendenden

Nr.	Name	Ort
001	Einwohnergemeinde Gerlafingen	Gerlafingen
002	Einwohnergemeinde Egerkingen	Egerkingen
003	Einwohnergemeinde Schönenwerd	Schönenwerd
004	Gemeinde Oberbuchsiten	Oberbuchsiten
005	Gemeinde Erlinsbach SO	Erlinsbach SO
006	Einwohnergemeinde Däniken	Däniken
007	Einwohnergemeinde Oensingen	Oensingen
008	Einwohnergemeinde Wangen an der Aare	Wangen an der Aare
009	Einwohnergemeinde Lommiswil	Lommiswil
010	Einwohnergemeinde Laupersdorf	Laupersdorf
011	Einwohnergemeinde Dornach	Dornach
012	Einwohnergemeinde Hägendorf	Hägendorf
013	Einwohnergemeinde Derendingen	Derendingen
100	Kanton Aargau	Aarau
101	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern	Bern
102	Kanton Basel-Landschaft	Liestal
200	repla espace SOLOTHURN	Zuchwil
300	FDP Dornach, Sammeleingabe	Dornach
301	SVP Dornach	Dornach
302	Überparteiliche Gruppe Dornach 2021, Sammeleingabe	Dornach
303	Gewerbe- und Industrieverein Aesch	Aesch
304	Bürgergemeinde Obergösgen	Obergösgen
305	Freie Wähler Dornach	Dornach
306	Bürgergemeinde Dornach	Dornach
307	Vorstand SP Dornach	Dornach
308	Kontra Anschluss Mitte	Dornach
309	Landwirtschaftlicher Verein Niederamt	Niedergösgen
310	VCS Solothurn (Verkehrs-Club Schweiz, Sektion Solothurn)	Zuchwil
311	Bürgergemeinde Deitingen	Deitingen
312	Solothurner Bauernverband	Solothurn
313	Natur- und Vogelschutzverein Dornach	Dornach
314	SP Kanton Solothurn	Solothurn
315	GRÜNE Dorneck-Thierstein	Dornach
316	BirdLife, Pro Natura, WWF	Solothurn
317	Landwirtschaftlicher Verein Gäu-Untergäu	Hägendorf
400	Rolf Blatter	Aesch
401	Louis Schneider	Egerkingen
402	Philipp Merz	Dornach
403	Johann Pfefferli-Kaufmann	Egerkingen
404	Annabelle Lutgen	Dornach
405	Kurt Remund	Dornach

Einwendungsbericht zur Richtplananpassung 2021

406	Barbara Stettler	Dornach
407	Christian Schlatter	Dornach
408	Roland Müller	Dornach
409	Thomas Gschwind	Dornach
410	Hans Hehlen-Müller	Niederbipp
411	Dieter Grass	Dornach
412	Burghardt Schmidt	Dornach
413	Stephan Klotz	Dornach
414	Katrin Lohmann Klotz	Dornach
415	Monica Palatini	Dornach
416	Patrick Meier	Dornach
417	Bruno Planer	Dornach
418	Elisabeth (Lisa) Wüst	Dornach
419	Regina Günthard	Dornach
420	Peter Althaus	Dornach
421	Sandra Schlatter	Dornach
422	Anja Schlatter	Dornach
423	Francine Courbat	Dornach
424	Konrad Urech	Dornach
425	Theres Urech	Dornach
426	Ines Schauer	Reinach
427	Edith Wittmer	Erlinsbach SO
428	Klaus Boder	Dornach
429	Ramon Glatz	Dornach
430	Beatrix Müller	Erlinsbach SO
431	Beatrix Müller	Erlinsbach SO
432	Mauricio Hofstetter	Oensingen
433	Franz Josef Cartier	Baden
434	Beatrice Wagner	Egerkingen
435	Gewerbler Dornachbrugg, Sammeleingabe	Dornach
436	Regio Energie Solothurn	Solothurn
437	Peter Felber-Haller	Egerkingen
438	Christian Uebelhard	Niederbipp
439	David Arn	Oensingen
440	Samuel Tschumi	Oensingen
441	HIAG	Basel
442	Vigier Holding AG	Luterbach